

-
- Persistenter Identifier:** 1529487027376_1884
- Titel:** Deutsches Baugewerks-Blatt : Wochenschr. für d. Interessen d. prakt. Baugewerks
- Ort:** Stuttgart
- Datierung:** 1884
- Signatur:** XIX/135.2-3,1884
- Strukturtyp:** volume
- Lizenz:** <https://creativecommons.org/publicdomain/mark/1.0/deed.de>
- PURL:** https://digibus.ub.uni-stuttgart.de/viewer/image/1529487027376_1884/1/
- Abschnitt:** Erfindungen im Hochbauwesen und der damit zusammenhängenden Zweige.
- Strukturtyp:** article
- Lizenz:** <https://creativecommons.org/publicdomain/mark/1.0/deed.de>
- PURL:** https://digibus.ub.uni-stuttgart.de/viewer/image/1529487027376_1884/125/LOG_0113/

Bauprozeße.

Der Zimmermeister Münster und der Zimmergefell Schling hatten sich am 3. April vor der 3. Strafkammer des Landgerichts I. Berlin wegen fahrlässiger Tödtung zu verantworten. Ersterem waren im vorigen Jahre die Zimmerarbeiten auf dem Neubau Landsberger Straße 13 übertragen. Am 23. August v. J. sollte das Balkengerüst daselbst angebracht werden. Münster hatte wegen Verhinderung seines Poliers den zweiten Angeklagten mit dem Aufziehen der Balken beauftragt und ihm zu diesem Zwecke ein fünfsträhniges, bereits stark abgenutztes Tau übergeben. Während der Arbeit riß plötzlich dieses Tau und die herabstürzenden Balken schlugen den auf der Baustelle mit Steintragen beschäftigten Arbeiter Müller auf der Stelle todt. Bei der Untersuchung des Taus stellte sich heraus, daß dasselbe an der zerrissenen Stelle unwickelt gewesen war. Da nach dem Gutachten des Bauraths Warsow diese Unwicklung auf die Schadhastigkeit des Taus deutlich hinvies und beide Angeklagte deshalb verpflichtet gewesen wären, das Tau vor seiner Benutzung auf die Tragfähigkeit zu probiren, ist denselben von der Anklagebehörde die Verantwortlichkeit für diesen Unglücksfall aufgelegt worden. Die Angeklagten wiesen jegliche Schuld um so mehr von sich, als dem Getödteten während des Balkenaufziehens das Steintragen ausdrücklich untersagt gewesen sei und derselbe dessenungeachtet seine Akkordarbeit weiter verrichtet hätte. Außerdem stellte Münster unter Beweis, daß er das fragliche Tau wenige Wochen vor dem Unglücksfall einem Seilermeister zur Reparatur übergeben und dasselbe unwickelt zurückhalten habe. Baurath Professor Schwatlo begutachtete, daß das fragliche Tau ein zwar schon stark benutztes, zur Tragung von Lasten bis über 20 Centner aber vollständig ausreichend gewesen sei. Die unwickelte Stelle des Taus habe zu besonderen Vorsichtsmaßregeln keine Veranlassung gegeben, weil durch die Unwicklung die Tragfähigkeit nicht vermindert sei. Das Zerreißen des Taus sei seiner Ansicht nach durch ein Klemmen oder Quetschen beim Ziehen über die Rolle, wodurch die Unwicklung beseitigt wurde, erfolgt, was auch bei einem erheblich besseren Taus hätte geschehen können. Der sicherste Schutz gegen Unglücksfälle ist die Entfernung von Menschen während des Aufziehens der Balken. Seiler-Obermeister Meyer weist aus der Art des Risses nach, daß derselbe nicht durch die schlechte Beschaffenheit des Taus, sondern durch einen plötzlichen Ruck erfolgt sein müsse. Beide Sachverständige begutachteten auch noch, daß Münster nach der von einem Seilermeister vorgenommenen Reparatur des Taus gar keine Veranlassung zu einer Ausprobirung der Tragfähigkeit desselben gehabt hätte. Staatsanwalt Thielemann erachtet aber dennoch beide Angeklagten für schuldig, und zwar namentlich auch deshalb, weil sie sich mit dem Verbot an Müller, während des Balkenaufziehens Steine zu tragen, begnügt und das Arbeiten nicht gewaltsam verhindert, oder doch mit dem Balkenaufziehen während des Steintragens nicht eingehalten hätten. Er beantragt für Schling 3, für Münster 1 Monat Gefängniß. Der Gerichtshof folgte aber den Ausführungen des Vertheidigers, Rechtsanwalt Thelen, daß den Angeklagten nach Erlaß des Verbotes nicht mehr zugemuthet werden konnte, den Bauplatz jeden Augenblick zu kontrolliren, und erkannte auf Freisprechung derselben.

Erfindungen im Hochbauwesen und der damit zusammenhängenden Zweige.

Rauchloser Hochofen. Englische Fachblätter besprechen äußerst günstig einen von der Medard Patent Pulley Company in St. Louis (Missouri, Vereinigte Staaten) errichteten rauchlosen Hochofen. Nach der diesfälligen Beschreibung befindet sich auf jeder Seite des Ofens ein Behälter zur Aufnahme des Brennmaterials, welches aus Kleinkohle oder Schlackenohle besteht. Die Böden der Behälter sind steil geneigt, in demselben Winkel wie die Stäbe des Kofes, und außerhalb angebrachte Vorrichtungen bewirken, daß dieselben mit den Stäben von Zeit zu Zeit zwei schiefe Ebenen bilden, auf denen das Feuerungsmaterial durch sein eigenes Gewicht abwechselnd von den beiden Behältern bis zur Mitte des Ofens hinabgleitet. Um zu verhindern, daß sich die Kohle über dem Feuer anhäufe, ist der Boden eines jeden Behälters mit einem umgestürzten Kasten, dem sogenannten Heizkasten versehen, der in regelrechten Zwischenräumen an der Seite des dem Feuer zunächst befindlichen Behälters angemacht ist und

so der Fortbewegung der Kohle nach dem Kofe Einhalt thut. Diese Heizkästen werden durch einen vorn am Ofen angebrachten Mechanismus in Bewegung gesetzt, und wenn sie zurückgezogen sind, bilden sie mit dem Boden des Kohlenbehälters und den Stäben des Kofes die Ebene, auf der die Kohle in den Ofen hinabrutscht. Der Ofen ist überwölbt, damit die Flamme und Hitze mit dem Kessel nicht direkt in Berührung kommen. Die Luft tritt von vorn in den Ofen ein und wird durch einen Dämpfer geregelt. Sie geht durch einen in der Backsteinmauer angebrachten Zug und dann über das Gewölbe, wo sie die Hitze des Feuerwerkes aufnimmt, passiert dann durch kleine Oeffnungen in den Heizraum und versieht die frische Füllung mit der erforderlichen Luft. Diese ist heiß genug, um Gase, die sich entwickeln, in Brand zu setzen; die Verbrennung ist daher direkt, und es entsteht kein Rauch. Bis die Kohle den Kof erreicht hat, ist das in ihr enthaltene Bitumen bereits verbrannt und bleibt nur Cokes übrig, welcher die nöthige Luft durch den Kof erhält. An der Seite des Ofens ist eine kleine Dampfmaschine aufgestellt, mit welcher eine Stange in Verbindung steht, die an der Vorderseite des Ofens vorbeiführt. Diese Stange ist wieder mit Armen verbunden, welche den Schnittrapparat in Bewegung setzen und die Stäbe des Kofes schütteln.

Brief- und Fragelasten.

Herrn Maurermeister **St. in M.** Ihr Nachbar ist nicht verpflichtet, Ihnen zu gestatten, daß Sie zum Zwecke der Ausbesserung einer demselben zugekehrten Wand, zu welcher auf andere Weise ohne unverhältnismäßig große Kosten nicht zuzukommen ist, ein Gerüst auf seinem Grund und Boden aufstellen. Das Eigenthum ist unverletzlich und kann unter gewissen, im Gesetz vorgesehenen Bedingungen im öffentlichen Interesse ganz oder theilweise beansprucht werden, nicht aber von einer einzelnen Person in deren Interesse. Es wird Ihnen also nichts übrig bleiben, wenn Sie das Gerüst auf dem Grundstücke Ihres Nachbarn aufstellen wollen, sich dieserhalb mit demselben gütlich zu einigen.

Herrn Maurermeister **K. N. in Sch.** Kalkmilch erhält man, wenn man gebrannten Kalk mit viel Wasser übergießt; sie enthält im Wesentlichen gelöschten Kalk, welcher sich allmählig vollständig aus dem Wasser absetzt. Die klare Flüssigkeit bildet dann das Kalkwasser, welches an der Luft beieig Kohlenäure anzieht und unlöslichen kohlensauren Kalk abschneidet. Handelt es sich um die Bereitung eines reinen Kalkwassers, so löst man den Kalk mit Wasser zu Kalkmilch, läßt absetzen und gießt die klare Flüssigkeit, welche alle im Kalk enthaltenen löslichen Verunreinigungen enthält, fort. Dann rührt man den gelöschten Kalk mit reinem Wasser an, läßt wieder absetzen und zieht das klare Kalkwasser mit einem Heber ab. Es muß in gut verschlossenen Flaschen aufbewahrt werden.

Herrn Architekt **S. in H.** Unter Hafendeckung versteht man folgendes Verfahren: Die zur Verwendung gelangenden Haken sind etwa 8 cm lang und werden aus Messingdraht hergestellt, welcher die Stärke von Sprungfederdraht besitzt. Die Haken werden anstatt der Nägel verwendet, so daß die Schieferplatten nicht gelocht und genagelt, sondern mit der unteren Kante in die Krümmung des Hafens hineingeschoben und somit gehängt werden; der oben nach der entgegengesetzten Seite gebogene Schenkel des Hafens ist spitz und wird in die Schaalung hineingeschlagen. Zwischen je 2 Figuren sitzt ein Haken. Die Haken werden nur bei Schaalung verwendet. Bei flachen Dächern verdient die Hafendeckung in jedem Fall den Vorzug vor Nagelbedeckung, weil bei langsamem Ablauf des Wassers die Nagellöcher das Wasser leicht durchlassen. Wir halten aber die Hafendeckung überhaupt für besser als die Nagelbedeckung, weil die Nagellöcher gewöhnlich für die Nägel zu groß geschlagen werden, somit also Veranlassung zu Undichtigkeiten geben und weil dieselben schon den Anfang zu einem Riß in jeder Schieferplatte bilden, der sowohl durch die verschiedene Ausdehnung der Dachmaterialien — Holz, Eisen und Schiefer — als die von Winden erzeugte Bewegung leicht vergrößert werden kann. Einen weiteren Vorzug dürfte die Hafendeckung bei etwaigen Reparaturen haben, insofern die Platte nur aus dem Haken herausgeschoben und eine neue hineingeschoben wird, ohne die andere zu verletzen. Auf der Wiener Ausstellung war diese Hafendeckung von einem Franzosen in vorzüglicher Arbeit ausgestellt. In Hannover und Braunschweig ist die Hafendeckung mehrfach ausgeführt.

Herrn Zimmermeister **D. in F.** Dankend erhalten; wird ausgenommen werden.

Herrn Bautechniker **M. in Pr. E.** Die betreffenden Vereinigungen sind uns ziemlich unbekannt; ihr Wirkungskreis ist jedenfalls ein sehr beschränkter. Wir haben gehört, daß der Hauptzweck, wenn auch nicht der ausgesprochene, der ist, sich gegenseitig zu amüsiren und zwar mitunter in nicht ganz dezenter Weise. Sollte Ihnen viel daran liegen, Genaueres über den offiziellen Zweck und Charakter der betreffenden Vereinigungen zu erfahren, so wenden Sie sich wohl am besten direkt an den Vorstand.

Herrn Bauunternehmer **A. F. in H.** In einer der nächsten Nummern wird Ihr Wunsch Erfüllung finden; bestimmt können wir niemals ein bindendes Versprechen für die nächste Nummer geben, weil die Dispositionen in der Regel für mehrere Nummern im Voraus getroffen werden müssen.

Die geehrten Leser unseres Blattes bitten wir, den Brief- und Fragelasten in ausgedehnter Weise benutzen zu wollen, jedoch können nur solche Fragen von Abonnenten Beantwortung finden, welche an uns mit Angabe der vollen Adresse gestellt werden. Die Antwort erfolgt stets unter Chiffre, im Falle dieselbe aber zu umfangreich ausfallen sollte, auch brieflich.
Die Redaktion.